

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0240.1 „Zum Driesch“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 08.12.2015, Hauptausschuss am 10.12.2015 und Rat am 16.12.2015

Lfd. Nr.: 1

Träger: Bezirksregierung Arnsberg, Postfach, 44025 Dortmund

Schreiben vom: 03.11.2015

Inhalt:

Die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über den auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Rombach III“ und „Rombach 6“, über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Union 18“ sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „Saxon 2“ (zu gewerblichen Zwecken). Eigentümerin der Bergwerksfelder „Rombach III“ und „Rombach 6“ ist die CBB Holding AG i. L.. Die CBB Holding AG i. L. hat der Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, der Bezirksregierung Arnsberg, mitgeteilt, dass die nicht in der Lage ist, Auskünfte über die bergbaulichen Verhältnisse und Bergschadensgefährdung zu erteilen, da ihr keine Unterlagen über den umgegangenen Bergbau vorliegen. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Union 18“ ist die RV Rheinbraun Handel- und Dienstleistungen GmbH, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln. Inhaberin der Erlaubnis „Saxon 2“ ist die Dart Energy (Europe) Limited, Laurehill Business Park, Polmaise Road, Stirling, FK 7 9 JQ in Großbritannien.

Ausweislich der hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich der Planmaßnahme kein Abbau von Mineralien dokumentiert.

Jedoch ist der Bereich des Planungsgebietes nach den hier vorliegenden Unterlagen (Grundwasserdifferenzenpläne mit Stand: Oktober 2012 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides – 61.42.63 – 2000-1 -) von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlentagebaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.

Daher sollte bei den Planungen folgendes bereits Berücksichtigung finden:

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung als auch bei einem späteren Grundwasseranstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen in diesem Zusammenhang an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln eine Anfrage zu stellen und für konkrete Grundwasserdaten den Erstverband um Stellungnahme zu bitten.

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0240.1 „Zum Driesch“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 08.12.2015, Hauptausschuss am 10.12.2015 und Rat am 16.12.2015

Darüber hinaus ist hier nichts über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH als Eigentümerin des bestehenden Bergwerkseigentums an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.

Abschließend sei erwähnt, dass eine Erlaubnis, das befristete Recht zur Aufsuchung des bezeichneten Bodenschatzes innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen gewährt. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange – insbesondere auch die des Gewässerschutzes – geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Im Anschreiben vom 01.10.2015 wurden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB über die Planungsabsicht informiert und gebeten zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 0240.1 „Zum Driesch“, Erkelenz-Bellinghoven, Stellung zu nehmen.

Dazu wurde Hauptverwaltung in 50416 Köln, am Verfahren beteiligt und aufgefordert fristgerecht Stellung zu nehmen. Die beteiligte RWE Power AG, als Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Union 18“, die heutige RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH vertreten durch die RWE Power AG, reichte keine Stellungnahme ein.

Das Gebiet liegt innerhalb der durch Sumpfungsmaßnahmen bedingten Einflussnahme auf den Grundwasserstand. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Der zurzeit vorhandene Grundwasserflurabstand kann in den nächsten Jahren weiterhin absinken, und sich somit noch vergrößern. Innerhalb des Stadtgebietes werden fortlaufende Überwachungen der Topographie des Bodens durch verursachende Bergbautreibende durchgeführt und die Bewegungen des Bodens beobachtet. Diese im Verfahren, nach Kenntnisnahme der mit Schreiben vom 14.10.2015 durch den Ertverband eingereichten aktualisierten Angaben, wurde in der Begründung und dem Umweltbericht berücksichtigt und als Hinweis angeführt.

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0240.1 „Zum Driesch“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 08.12.2015, Hauptausschuss am 10.12.2015 und Rat am 16.12.2015

Die im Verfahren beteiligte EBV GmbH, Postfach 6204, 41829 Hückelhoven EBV GmbH teilte, auch im Namen der Vivawest GmbH, in ihrem Schreiben vom 27.10.2015 mit, dass für der betroffene Bereich außerhalb ihrer Berechtsame auf Steinkohle läge.

Die als Bergbaurechtinhaberin angegebene CBB Holding AG i. L. wird derzeit über den Insolvenzverwalter Dr. Christoph Nierung, Sachssenring 69, 50677 Köln vertreten. Die Bezirksregierung Arnsberg teilte als Oberes Bergamt in ihrem Schreiben vom 03.11.2015 mit, dass Auskünfte über die bergbaulichen Verhältnisse und Bergschadensgefährdung durch die derzeitige Eigentümerin der Berechtsame für die Bergwerksfelder „Rombach III“ und „Rombach 6“ nicht zu erteilen sind, da dieser keine Unterlagen über den umgegangenen Bergbau vorlägen.

Für alle bergrechtlichen Entscheidungen innerhalb NRW ist die Bezirksregierung Arnsberg mit der landesweit tätigen Abteilung Bergbau und Energie in NRW zuständig. Die Bezirksregierung Arnsberg (Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW) weist auf ein über das Bergrecht in 2010 für das auf Kohlenwasserstoffe erteilte Erlaubnisfeld „Saxon 2“ (Claim) hin. Ein Abbau von Mineralien ist bisher nicht dokumentiert, jedoch obliegt der Eigentümerin des Förderrechtes, die Dart Energy (Europe) Limited in Großbritannien, die prinzipielle Berechtigung Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten aufzusuchen. Mit diesem Recht ist derzeit keine Genehmigung der technischen Umsetzung verbunden.

Für die Zulassung konkreter betrieblicher Maßnahmen im Rahmen der Aufsuchung oder Gewinnung benötigt der Bergbauunternehmer grundsätzlich eine durch die Bezirksregierung Arnsberg gestattende Entscheidung in Form einer, unter Anwendung des § 55 Abs. 1 BBergG, geprüften Betriebsplanzulassung.

Solche Zulassungen wurden nach Aussage der BZR Arnsberg nicht erteilt oder in Aussicht gestellt.

Eine Betroffenheit der vorliegenden Bauleitplanung ist nicht erkennbar. Von der Beteiligung der Eigentümerin des Erlaubnisfeldes „Saxon 2“ kann daher abgesehen werden.

Beschlussvorschlag:

Die Empfehlungen werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise den Braunkohlebergbau betreffend wurden aktualisiert und in der Begründung und der Planurkunde berücksichtigt.

Lfd. Nr.: 2

Träger: Kreisverwaltung Heinsberg, 52523 Heinsberg

Schreiben vom: 21.10.2015

Inhalt:

Zu der o. g. Bauleitplanung wird wie folgt Stellung genommen:

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0240.1 „Zum Driesch“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 08.12.2015, Hauptausschuss am 10.12.2015 und Rat am 16.12.2015

Das Gesundheitsamt hat keine Einwendungen erhoben.

Amt für Umwelt und Verkehrsplanung

Aus den

- von der Unteren Wasserbehörde
- von der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde
- von der Abgrabungsbehörde
- von der Straßenbaubehörde

des Kreises Heinsberg zu vertretenden Belangen werden gegen die o. g. Bauleitplanung keine Einwendungen erhoben.

Im Übrigen wird auf Nachfolgendes hingewiesen:

Untere Landschaftsbehörde

Gegen die Planung bestehen aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde keine grundsätzlichen Bedenken, wenn die entsprechenden Maßnahmen zur Vermeidung und zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft zur Umsetzung kommen. Das Ökodefizit habe ich im Ökokonto der Stadt vermerkt. Die Rodung des Gehölzbestandes sollte während der Wintermonate erfolgen.

Untere Bodenschutzbehörde/Altlasten

Erkenntnisse über Altlast-Verdachtsflächen liegen mir zurzeit nicht vor.

Amt für Bauen und Wohnen – Untere Immissionsschutzbehörde

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das o. g. Vorhaben keine Bedenken, wenn die nachfolgende Auflage in der textlichen Festsetzung des Bebauungsplanes übernommen wird.

1. Geräuschimmissionen

Die Errichtung und der Betrieb von Klima-, Kühl- und Lüftungsanlagen, Luft- und Wärmepumpen sowie Blockheizkraftwerken hat unter Beachtung des „Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz – LAI (www.lai-immissionsschutz.de) zu erfolgen.

Weitere Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen.

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0240.1 „Zum Driesch“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 08.12.2015, Hauptausschuss am 10.12.2015 und Rat am 16.12.2015

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Untere Landschaftsbehörde

Bei zukünftigen baulichen Maßnahmen die mit der Entfernung von Vegetationsbestand verbunden sind, empfiehlt die Untere Landschaftsbehörde eine Rodung des Gehölzbestandes während der Wintermonate. In Abstimmung mit der Analyse und Bewertung der vorliegenden Artenschutzrechtlichen Vorprüfung zum Bebauungsplan Nr. 0240.1 „Zum Driesch“, Erkelenz-Bellinghoven, Büro für Landschaftsarchitektur/Umweltplanung, Andreas Hermanns, Schwalmthal vom 15.09.2015, wurde diese Empfehlung bereits als Bestandteil der Begründung und der Planurkunde übernommen.

Amt für Bauen und Wohnen –Untere Immissionsschutzbehörde-

Der „Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten“ der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz, Stand 28.08.2013, dient der Anwendung der TA-Lärm und soll die unteren Immissionsschutzbehörden bei der Einzelfallbeurteilung von Geräuscheinwirkungen durch Klimageräte, Kühlgeräte, Lüftungsgeräte, Luft-Wärme-Pumpen und Mini-Blockheizkraftwerke unterstützen. Immissionsschutzrechtlich sind Klima-, Kühl-, Lüftungsgeräte, Luft- und Wärmepumpen sowie Mini-Blockheizkraftwerke Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG, in Wohngebieten betrieben handelt es sich in der Regel immissionsschutzrechtlich um nichtgenehmigungspflichtige Anlagen, die den Anforderungen des § 22 Abs. 1 BImSchG unterliegen. Demnach dürfen diese Anlagen nur so errichtet und betrieben werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert, unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Die Pflichten der Betreiber dieser Anlagen sind gesetzlich geregelt. Im Einzelfall kann die zuständige Behörde nach § 24 Abs. 2 BImSchG die zur Durchführung des § 22 BImSchG erforderlichen Anordnungen treffen oder soll den Betrieb nach § 25 Abs. 2 BImSchG untersagen.

Der „Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten“ hat keinen bindenden Charakter als Rechtsnorm bzw. normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift, eine Anwendbarkeit in der Bauleitplanung ist nicht ersichtlich.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung der Unteren Landschaftsbehörde wird zur Kenntnis genommen.

Der Anregung des Amtes für Bauen und Wohnen – Untere Immissionsschutzbehörde- wird nicht gefolgt.

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0240.1 „Zum Driesch“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 08.12.2015, Hauptausschuss am 10.12.2015 und Rat am 16.12.2015

Lfd. Nr.: 3

Träger: NEW Netz GmbH, Postfach 11 04, 5251 Geilenkirchen

Schreiben vom: 08.10. und 22.10.2015

Inhalt:

Gegen den o.g. BBP Nr. 0240.1 „Zum Driesch“ erheben wir aus versorgungstechnischer Sicht Einwände.

Im östlichen Bereich haben wir auf dem Flurstück 15 – Flur 25 – Gemarkung Erkelenz ein Mittelspannungskabel liegen, welches über eine Dienstbarkeit abgesichert ist. Laut Entwurf des Bebauungsplanes soll in diesem Bereich eine Bebauung bzw. eine Begrünung stattfinden. Sollte dies der Fall sein, ist eine Umlegung des Mittelspannungskabels notwendig, die Kosten trägt der Verursacher. Ein Übersichtsplan liegt als Anlage bei.

Im nördlichen Bereich des Bebauungsplanes befindet sich von Westen nach Osten eine Gashochdruckleitung. Dies bitten wir besonders zu berücksichtigen, gerade bei der Planung möglicher Zuwegungen zu den einzelnen Grundstücken.

Des Weiteren weisen wir Sie darauf hin, dass im Bereich des Bebauungsplanes weitere Versorgungsleitungen liegen. Die genaue Lage aller Leitungen müssen bei der Planauskunft der NEW Netz eingeholt werden.

Ansprechpartner Planauskunft

Herr Paul-Uwe Thiel

Telefon: 02451-624-5280

Telefax: 02451-624-5350

E-Mail: planauskunft@new-netz-gmbh.de

Wir bitten Sie, uns an den weiteren Planungen zu beteiligen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Inhalt:

Wie bei unserem Telefonat vom 21.10.2015 besprochen, teile ich Ihnen ergänzend den benötigten Sicherheitsabstand zu unserem Mittelspannungskabel mit.

Es ist ein Schutzstreifen von 3 m einzuhalten. Grundsätzlich gilt, dass unsere Leitungen nicht überbaut und die entsprechenden Schutzabstände einzuhalten sind.

Sind Leitungen umzulegen, so verfahren wir nach dem Verursacherprinzip.

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0240.1 „Zum Driesch“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 08.12.2015, Hauptausschuss am 10.12.2015 und Rat am 16.12.2015

Die genaue Lage unserer Leitungen erfahren Sie bei der Planauskunft der NEW Netz.

Ansprechpartner Planauskunft

Herr Paul-Uwe Thiel

Telefon: 02451 – 624-5280

Telefax: 02451 – 624 – 5350

E-Mail: planauskunft@new-netz-gmbh.de

Des Weiteren bitten wir um Beachtung folgender Informationen:

- Bei der Ausführung der Arbeiten sind die vorgeschriebenen Regelwerke aus den Bereichen Allgemeiner Tiefbau, Elektrobau, Rohrleitungsbau und Straßenbau zu beachten. Bei Arbeiten in der Nähe unserer Gas- und Wasserleitungen sind u.a. die technischen Regeln des DVGW-Arbeitsblattes GW 315 „Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ zu beachten.
- Zwischen unseren Versorgungsanlagen und anderen Ver- und Entsorgungsanlagen (einschließlich den Absperrarmaturen) muss ein lichter, waagerechter Abstand von mind. 0,40 m eingehalten werden. Bei Kreuzungen unserer Versorgungsleitungen beträgt der lichte, senkrechte Abstand mind. 0,20 m.
- Unmittelbar vor den Aufgrabungsarbeiten sind bei der Planauskunft der NEW Netz GmbH aktuelle Plan auszüge anzufragen. Es ist darauf zu achten, dass immer aktuelle Pläne vor Ort liegen.
- Bei Arbeiten in Kabelnähe dürfen keine spitzen oder scharfen Werkzeuge benutzt werden. Jede Beschädigung von Kabeln oder Rohrleitungen, auch geringe Druckstellen oder Beschädigungen der Ummantelung ist sofort der Netzleitstelle zu melden.

Störung Erdgas	0800 688 1001
Störung Strom	0800 688 1002
Störung Strom (Tönisvorst)	0180 207 0951
Störung Trinkwasser	0800 688 1003
Störung Straßenbeleuchtung	0800 688 1005

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Mit Schreiben vom 08.10.2015 äußerte die NEW Netz GmbH, Abteilung 771/1 Grundsatzplanung, aus versorgungstechnischer Sicht Einwände und weist auf den Bestand

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0240.1 „Zum Driesch“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 08.12.2015, Hauptausschuss am 10.12.2015 und Rat am 16.12.2015

und der Lage einer im östlichen Bereich des Flurstückes 15, Flur 25 im Bebauungsplan liegenden Mittelspannungsleitung hin, welche mit einer Dienstbarkeit abgesichert ist.

Angaben zur exakten Lage der bestehenden Versorgungsleitung (Mittelspannung) liegen zurzeit nicht vor. In einer ergänzenden Stellungnahme vom 22.10.2015 präzisiert die NEW Netz GmbH ihre Stellungnahmen mit der Angabe eines 3,00 m breiten Schutzstreifens und der zur Sicherung der Leitung geforderten Auflagen.

Der Stellungnahme wurde insofern entsprochen, dass die Planurkunde und ergänzten Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB mit einer über das Flurstück 15, Flur 25, Gemarkung Erkelenz zwischen der östlichen Grundstücksgrenze und der Straße In Bellinghoven verlaufenden 3,00 m breiten Abschnitt mit der darstellenden Festsetzung „Leitungsrechte“, und der Festsetzung, dass dieser Bereich zukünftig von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freizuhalten ist, geändert und ergänzt wird.

Zudem weist die NEW auf den Bestand einer Gashochdruckleitung hin. Die Thyssengas Erdgaslogistik wurde mit Schreiben vom 01.10.2015 am Verfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 07.10.2015 wurden keine Bedenken gegen das Verfahren erhoben und festgestellt, dass keine von der Thyssengas GmbH geführten Gasfernleitungen betroffen sind.

Nach derzeitigem Kenntnisstand befindet sich diese Gashochdruckleitung innerhalb der zukünftigen Verkehrsflächen. Angaben über die exakte Lage der im Schreiben angegebenen Gashochdruckleitung liegen zurzeit nicht vor. Mit Beginn der Baumaßnahmen werden von Tiefbaumaßnahmen betroffene Träger öffentlicher Belange über das zuständige Fachamt der Stadt Erkelenz (Tiefbauamt) frühzeitig über zukünftige Erschließungsmaßnahmen informiert.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und über eine ergänzende Darstellung und Festsetzungen der Planurkunde und Begründung gefolgt.
